



sektion **kultur**

Denkmalschutz

Zum notwendigen Verständnis der nachfolgenden Abschnitte des Kulturberichtes werden – wie in den vorhergegangenen Jahren auch – zuerst die Grundlagen von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Österreich kurz umrissen.

Auch wo sie sich im Berichtsjahr nicht verändert haben, ist ihre Wiederholung zum Verständnis des Berichtes zwangsläufig erforderlich.

WAS BEDEUTET DIE KOMPETENZ „DENKMALSCHUTZ“?

„Denkmalschutz“ ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 13 Bundes-Verfassungsgesetz Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Nach dem Denkmalschutzgesetz (in der Folge DMSG genannt) sind Denkmale „... von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung ...“ (§ 1 Abs. 1 DMSG).

Die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ umfasst den Schutz dieser so definierten Denkmale vor Zerstörung, Veränderung und Verbringung ins Ausland.

Während Denkmalschutz den hoheitsrechtlichen Aspekt darstellt, stellt die Denkmalpflege als praktische Umsetzung die logische, sinnvolle Ergänzung dieses Schutzes dar.

DER AUFGABENBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS AUF DEM GEBIET DES DENKMALSCHUTZES

1. Oberste Rechtsmittelinstanz

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (in der Folge BMBWK genannt) ist (soweit nicht Archivalien betroffen sind, die in die Zuständigkeit des BKA fallen) oberste Rechtsmittelinstanz für alle aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide.

Erste Instanz ist im Allgemeinen das Bundesdenkmalamt (in der Folge BDA genannt), soweit die Bescheide nicht – wie etwa bei Sicherungsmaßnahmen – in mittelbarer Bundesverwaltung (erste Instanz Bezirksverwaltungsbehörde, zweite Instanz Landeshauptmann, dritte Instanz Bundesministerium) ergehen.

2. Oberste Dienstbehörde

Dem BMBWK kommen als der dem BDA vorgesetzten Dienstbehörde Aufgaben der Zielvorgabe und begleitenden Beobachtung („Controlling“) zu.

3. Oberste Behörde zur Wahrnehmung der Kompetenz Denkmalschutz durch den Bund

Hier sei auf die Vertretung der Interessen des Denkmalschutzes in internationalen Gremien (siehe nachstehend: „Internationale Aktivitäten“) ebenso verwiesen wie auf die Weiterentwicklung des österreichischen Denkmalschutzrechtes durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe (siehe nachstehend: „Legistik“).

LEGISTIK

Mit Bundesgesetz vom 19. August 1999, BGBl. I Nr. 170/1999, wurde das Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 (mit größeren Novellen 1978 und 1990) grundlegend novelliert. Die novellierte Fassung trat mit 1.1.2000 in Kraft. Die darin enthaltenen neuen Bestimmungen wurden im Kulturbericht 1999 vorgestellt.

FÖRDERUNG DER DENKMALPFLEGE

Die Förderung der Restaurierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmalen spielt eine wesentliche Rolle in der Denkmalpflege.

Nachfolgende Aufstellung enthält jene Subventionsbeträge, die vom BMBWK direkt oder durch das BDA (wie in der Mehrzahl der Fälle) vergeben wurden.

Jahr	insgesamt €	insgesamt ATS	bezogen auf 1994
1994	13,398.869,93	184,372.470,–	100,00 %
1995	7,936.930,29	109,214.542,–	59,23 %
1996	15,219.411,64	209,423.670,–	113,58 %
1997	11,217.603,90	154,357.595,–	83,72 %
1998	12,513.040,55	172,183.192,–	93,38 %
1999	12,000.882,17	165,135.739,–	89,56 %
2000	10,675.059,26	146,892.018,–	79,68 %
2001	9,533.709,51	131,186.703,–	71,16 %
2002	12,879.604,–		96,12 %
2003	9,588.662,–		71,57%
2004	14,621.329,–		109,13 %
2005	12,512.084,–		93,38%
2006	12,426.924,–		92,75%

Dazu kommen weiters steuerlich absetzbare Spendengelder (über € 4 Mio. jährlich).

Angesichts der knappen Förderungsmittel (siehe Tabelle) verfolgt die Ressortleitung weiterhin langjährige Desiderata wie etwa die steuerliche Gleichsetzung von privat und betrieblich genutzten Denkmalen und vertritt diese Forderung bei jeder sich bietenden Gelegenheit.

Eine Förderung erfolgt auch in Form von „Naturalsubventionen“. Budgetmittel, die im Rahmen der Abteilung für Restaurierung und Konservierung des BDA zur unmittelbaren Vornahme von Restaurierungsmaßnahmen aufgewendet wurden, kommen den jeweiligen Eigentümern dieser Denkmale zugute.

Arbeitsplatzförderung durch Denkmalpflege

Bei der Förderung der Denkmalpflege in jeder wie immer gearteten Form muss bedacht werden,

- 1) dass es sich um die Förderung besonders arbeitsintensiver und daher hochwertige Arbeitsplätze schaffender oder erhaltender Arbeiten handelt;
- 2) dass durch die Förderung (die sich bei Direktförderungen um die 10 bis 12% der Kosten der denkmalpflegerisch relevanten Arbeiten bewegt) erfahrungsgemäß ein mehr als zehnfach so hoher Betrag insgesamt für die Instandsetzung tatsächlich aktiviert wird.

STATISTISCHE ÜBERSICHT SUBVENTIONEN

Nachstehend eine Übersicht über jene Beträge, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (überwiegend im Wege des Bundesdenkmalamtes) im Jahr 2006 als Subventionen vergeben wurden:

Bundesland	Gesamtzahl der Vorhaben		Höhe der Subventionen in Euro ^{1) 2)}		Gesamtsumme ^{3) 4)} in Euro
			Profanbauten	Sakralbauten	
Burgenland	2006	71	267.602,-	192.280,-	459.882,-
	2005	70	189.867,-	177.852,-	367.719,-
	2004	68	178.931,-	222.990,-	401.921,-
	2003	69	295.894,-	116.694,-	412.588,-
Kärnten	2006	80	202.524,-	398.690,-	601.214,-
	2005	78	94.260,-	466.642,-	560.902,-
	2004	119	95.108,-	493.934,-	589.042,-
	2003	84	145.343,-	423.278,-	568.621,-
Niederösterreich	2006	257	1,506.133,-	1,747.432,-	3,253.565,-
	2005	306	1,240.883,-	1,570.247,-	2,811.130,-
	2004	352	2,744.203,-	1,166.107,-	3,910.310,-
	2003	273	1,222.429,-	1,195.455,-	2,417.884,-
Oberösterreich	2006	133	1,018.455,-	847.553,-	1,866.008,-
	2005	156	1,247.846,-	1,134.270,-	2,382.116,-
	2004	196	1,377.656,-	668.882,-	2,046.538,-
	2003	252	860.468,-	401.619,-	1,262.087,-
Salzburg	2006	68	551.401,-	769.752,-	1,321.153,-
	2005	76	753.031,-	327.977,-	1,081.008,-
	2004	94	550.101,-	465.827,-	1,015.928,-
	2003	86	334.456,-	317.217,-	651.673,-
Steiermark	2006	141	623.228,-	840.175,-	1,463.403,-
	2005	174	513.833,-	1,043.953,-	1,557.786,-
	2004	202	557.455,-	1,332.829,-	1,890.284,-
	2003	178	474.585,-	772.312,-	1,246.897,-
Tirol	2006	114	355.371,-	561.868,-	917.239,-
	2005	132	550.663,-	969.794,-	1,520.457,-
	2004	178	801.546,-	986.150,-	1,787.696,-
	2003	134	452.207,-	548.272,-	1,000.479,-
Vorarlberg	2006	64	535.302,-	494.500,-	1,029.802,-
	2005	75	231.988,-	128.861,-	360.849,-
	2004	78	337.343,-	460.498,-	797.841,-
	2003	65	261.529,-	351.945,-	613.474,-
Wien	2006	70	640.965,-	873.693,-	1,514.658,-
	2005	97	745.856,-	1,124.261,-	1,870.117,-
	2004	213	832.944,-	1,348.825,-	2,181.769,-
	2003	120	440.161,-	974.798,-	1,414.959,-
Gesamt	2006	998	5,700.981,-	6,725.943,-	12,426.924,-
	2005	1.164	5,568.227,-	6,943.857,-	12,512.084,-
	2004	1.500	7,475.287,-	7,146.042,-	14,621.329,-
	2003	1.261	4,487.072,-	5,101.590,-	9,588.662,-

Anmerkungen:

1) Einschließlich Fassadenrestaurierungsaktion (€ 146.150,-) sowie Kleindenkmale, Grabungen, Gärten, techn. Denkmale und Klangdenkmale.

2) Zu den Sakralbauten wurden nicht nur Kirchen, sondern auch Stifts- und Klosteranlagen, Pfarrhöfe, Kapellen, Wegkreuze und sonstige religiöse Kleindenkmale gezählt.

3) In diesen Beträgen nicht inbegriffen sind diverse Stipendien, Beträge für die Osthilfe. Nicht inbegriffen sind weiters alle Förderungen aus Spendengeldern.

4) Zu dieser Gesamtsumme von € 12,426.924,-
kommen weiters

Stipendium	1 Förderung	€ 8.950,-
Zweckgeb. Spendengelder	179 Objekte/sakr.	€ 2,539.230,-
	11 Objekte/prof.	€ 2,336.904,-

Die Gesamtsumme an vergebenen Förderungen betrug daher im Jahr 2006 € 17,312.008,-

Fassadenrestaurierungsaktion

Übersicht über das Jahr 2006:

Gemeinde (Ortschaft)	Bauphase	Zahl der Fassaden	Geförderte Gesamtkosten in Euro	Bundessubventionen in Euro
Bludenz	5	2	26.022,-	2.479,-
Friesach	2	2	43.818,-	7.020,-
Gmunden	16	1	115.615,-	6.911,-
Hall/Tirol	31	8	225.159,-	36.255,-
Krems	22	12	696.055,-	35.400,-
Steyr	17	39	3.831.738,-	29.070,-
Weißkirchen	18/19	3/2	282.549,-	29.015,-
7 Gemeinden		69	5.220.956,-	146.150,-

Fassadenrestaurierungsaktion

Bei der Fassadenrestaurierungsaktion handelt es sich um eine gemeinsame Förderungsmaßnahme von Bund, Land und Gemeinde. Die Eigentümer erhalten hiebei von allen drei Gebietskörperschaften für die Instandsetzung der Fassaden (einschließlich Trockenlegung) und sichtbaren Dachflächen ihrer Denkmale oder der für das Ortsbild wichtigen Objekte Zuschüsse (durchschnittlich 3x 10%, maximal 3x 20%).

Steuerliche Begünstigungen

Auch nachfolgende steuerliche Begünstigungen zählen zu den Förderungen:

a) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, können gemäß § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden; gleiches gilt auch gemäß § 28 Abs. 3 Zif. 3 Einkommenssteuergesetz bei der Abschreibung für Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

b) Gemäß § 4 Abs. 4 Zif. 6 lit. c sowie gemäß § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz sind Zuwendungen an das BDA – in Grenzen – abzugsfähig.

Jahr	gesamt(€)	davon für sakrale Obj. (Anzahl)	für profane Obj.(Anzahl)
2002	3.407.698,-	1.782.600,- (125)	1.625.098,- (15)
2003	2.758.030,-	1.894.268,- (137)	863.762,- (11)
2004	4.485.689,-	2.427.829,- (167)	2.057.860,- (15)
2005	3.562.886,-	2.720.786,- (151)	842.100,- (11)
2006	4.876.134,-	2.539.230,- (179)	2.336.904,- (11)

c) Ganz wesentlich sind auch die außerordentlichen Begünstigungen für Denkmale im Rahmen des Bewertungsgesetzes.

Bei diesen Bestimmungen – auf die in der allgemeinen Debatte um die Förderung der Denkmalpflege gerne vergessen wird – handelt es sich, auch international gesehen, um zum Teil exemplarische Förderungen im Interesse der Denkmalpflege bei Revitalisierungsvorhaben ebenso wie bei der Übertragung des Eigentums von Denkmalen durch

Schenkung oder Vererbung. Nach Schätzungen übersteigt die steuerliche Förderung der Denkmalpflege die Vergabe von Subventionen um ein Vielfaches.

Es ist jedoch das Bestreben des BMBWK, weitere steuerliche Begünstigungen für Maßnahmen der Denkmalpflege zu erreichen. Dies betrifft vor allem die noch immer fehlende Abschreibungsmöglichkeit von denkmalpflegerischen Aufwendungen für nicht betrieblich verwendete, unter Denkmalschutz stehende (eigene) Objekte. Dasselbe gilt für die mangelnde Vorsteuerabzugsfähigkeit für unter Denkmalschutz stehende Objekte, die nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden.

INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

Als oberste Behörde zur Wahrnehmung der Kompetenz Denkmalschutz durch den Bund ergeben sich für das BMBWK naturgemäß auch internationale Aktivitäten auf dem Gebiete des Denkmalschutzes. Davon wären für das Berichtsjahr zu erwähnen:

1. AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER UNESCO

UNESCO – WELTERBE

Mit dem angestrebten Welterbestatus verbundene Hoffnungen sowie unrealistische Vorstellungen von der Schutzwirkung des UNESCO-Welterbes lassen es angebracht erscheinen, der Berichterstattung über die diesbezüglichen Aktivitäten eine grundlegende Information voranzustellen.

Grundlagen

Grundlage ist die UNESCO Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aus dem Jahr 1972. In 141 der 183 Vertragsstaaten sind 830 Stätten in die Welterbeliste eingetragen (644 Kulturerbe, 162 Naturerbe, 24 beides). Das Verfahren ist in den „Operational Guidelines“ (Durchführungsrichtlinien) geregelt.

<http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=141>

Qualifikation ist die weltweit außergewöhnliche Bedeutung. Zuvor ist die Eintragung in die Vorschlagsliste des betreffenden Vertragsstaates erforderlich, wofür bereits

Die österreichischen Welterbestätten (Jahr der Eintragung)

- Schloss und Park Schönbrunn (1996)
- Altstadt von Salzburg (1996)
- Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein-Salzkammergut (1997)
- Semmeringbahn und umgebende Landschaft (1998)
- Altstadt von Graz (1999)
- Kulturlandschaft Wachau (2000)
- historisches Zentrum von Wien (2001)
- Kulturlandschaft Neusiedlersee/Fertö (2001) mit Ungarn



Graphik: F. Neuwirth

der Nachweis einer weltweit außergewöhnlichen Bedeutung gefordert ist – ihre bloße Behauptung allein genügt nicht. Über die Eintragung in die Welterbeliste entscheidet das Welterbekomitee, fachlich beraten durch die internationalen Fachorganisationen ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), IUCN (International Union for the Conservation of Nature) und ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Conservation of Cultural Property).

Schutzfunktion des Welterbes

Der Welterbestatus an sich stellt keinen zusätzlichen Schutz dar. Seine „Schutzfunktion“ bezieht er aus dem Umstand, dass im Regelfall das Welterbekomitee Eintragungen in die Welterbeliste nur bei ausreichend ausgewiesenem bzw. bereits ausgeschöpftem nationalem Schutz beschließt. Bei möglicher Gefährdung hat die Androhung der Streichung von der Welterbeliste bisher noch jeden Vertragsstaat zum Einlenken bzw. zu Interventionen bewogen.

Welterbe in Österreich

Die Welterbekonvention wurde von Österreich 1992 ratifiziert (BGBl. 60/1993), das mit 8 Kulturobjekten auf der Welterbeliste vertreten ist. 2 weitere Einreichungen wurden bisher im Zuge des Evaluierungsprozesses zurückgezogen (Hohe Tauern, Kulturlandschaft Innsbruck-Nordkette-Karwendelgebirge), 1 Einreichung wird evaluiert (Bregenzwald), die Ausarbeitung weiterer 3 Einreichungen ist im Gange (in alphabetischer Folge: Eggenberg, Eisenstraße, Limes). Durch das Ungleichgewicht der Welterbeliste (Übergewicht Kulturerbe gegenüber Naturerbe, Europa gegenüber übriger Welt) sind die Chancen auf Eintragung in absehbarer Zeit für die meisten weiteren Objekte auf Österreichs Vorschlagsliste reduziert.

Schutz des Welterbes in Österreich

Seit den ersten Eintragungen 1996 ist ein Lernprozess im Gange. Nach dem damaligen Erfahrungsstand stand bei

den Eintragungen mehr die Auszeichnung im Vordergrund als der Schutz. Daher wurden die zum Schutz der Welterbestätten verlangten Pufferzonen meist knapp bemessen und als Managementplan die Darlegung der gesetzlichen Situation für ausreichend erachtet (außer Denkmalschutz noch Altstadterhaltungsgesetze in Altstädten und Naturschutzprädikate in Kulturlandschaften).

Denkmalschutz von Welterbestätten ist in Österreich nur für Einzelobjekte und Ensembles möglich. Schon der Schutz der Freiräume in Altstädten und der Umgebung von Denkmalen und mehr noch der Kulturlandschaft hängt nach der österreichischen Kompetenzverteilung von den Ländern ab. Aus dieser Rechtslage ergibt sich die Notwendigkeit eines in alle Planungsinstrumente integrierten Schutzes der Welterbestätten. In dieser Situation greift das Ministerium (ähnlich dem Welterbekomitee) auf die Expertise des österreichischen ICOMOS-Nationalkomitees zurück.

Die Welterbekonvention fordert die Erhaltung nach Bestand und Wertigkeit, der Welterbestatus schließt jedoch eine nachhaltige Entwicklung nicht aus. Ist schon die Erhaltung des Bestandes nicht leicht, so stößt die Bewahrung der Wertigkeit erst recht auf Schwierigkeiten, denn sie geht über die reine Substanzerhaltung hinaus und umfasst zum Beispiel den optischen Umgebungsschutz. Das bestehende, auf die Fragestellung „erlaubt oder verboten“ ausgerichtete System reicht dafür nicht aus, wie die fortschreitende Zerstörung der Dachlandschaften oder die Beeinträchtigung von Altstädten und Kulturlandschaften des Welterbes durch Neu- und insbesondere Hochhausbauten zeigen.

Die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Managementpläne soll eine möglichst frühzeitige Abstimmung der jeweiligen Planungsinstrumente aus dem Gesichtspunkt „für das Welterbe zuträglich oder störend“ ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass dem Welterbe nicht zuträglich Projekte bis zur Genehmigungsebene entwickelt

werden können, bevor ihre mangelnde Kompatibilität erkannt wird. Dazu gehören auch die Schaffung beratender Gremien für Erhaltungs- und Entwicklungspläne im Welterbe, die Erarbeitung von Inventaren bei Kulturlandschaften und eine Überprüfung vor allem der Grenzen der Pufferzonen bei fast allen Welterbestätten. Dabei wäre ein besserer Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen hilfreich.

Aktivitäten im Berichtsjahr

Das BMBWK ist für die UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt federführend. In dieser Eigenschaft ist das BMBWK durch einen Beobachter bei den Sitzungen des Welterbekomitees vertreten und ist Anlaufstelle für alle das Welterbe betreffenden Anfragen der UNESCO.

Im Berichtsjahr neu eingereicht wurde die Kulturlandschaft „Bregenzerwald“ und zu ihrer Evaluierung von der UNESCO ein internationaler ICOMOS-Experte entsandt. Zur Begutachtung von Neubauvorhaben in Welterbestätten (Graz – Aufstockung Kastner & Öhler) und in deren Umgebung (Schönbrunn – Hochhausprojekt Meidling, Kometgründe) wurden von der UNESCO Expertenmissionen entsandt.

Vom BMBWK wurden zwei Beobachter zur Vertretung der Interessen Österreichs bei der 30. Sitzung des Welterbekomitees in Vilnius, Litauen, entsandt. Ein Vertreter des BMBWK nahm am Treffen der sog. „Focal Points“ (nationale Berichtersteller über den Zustand der Welterbestätten) in Paris teil.

In Österreich fanden ein internationales Expertentreffen über die Eisenstraße (Steyr) sowie zwei weitere über den Limes (Enns und Linz) statt. Am Semmering wurde das 2. Treffen der österreichischen Welterbestätten abgehalten – ein wichtiger Erfahrungsaustausch für die mit der Erhaltung der Welterbestätten praktisch Befassten.

UNESCO – HAAGER KONVENTION

Das 2. Protokoll zur Haager Konvention über den Schutz von Kulturgütern im Falle bewaffneter Konflikte sieht ein Zwischenstaatliches Komitee vor, in welches Österreich im Jahr 2005 gewählt wurde und welches sich am 26. Oktober 2006 in Paris konstituierte. Ein Vertreter des BMBWK nahm an dieser Sitzung teil und wurde zum Vorsitzenden gewählt. Auf Grund von Vorarbeiten der UNESCO setzt sich das Komitee die Ausarbeitung von Richtlinien zum 2. Protokoll zum Ziel, die vor allem Fragen des „verstärkten Schutzes“ klären sollen.

2. AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

Ein Vertreter des BMBWK nahm an den Sitzungen des Kulturausschusses teil, bei denen Fragen der künftigen Kulturprogramme zur Diskussion standen. Gemeinsam mit dem BKA war das BMBWK als „Cultural Contact Point“ bei der Beratung für Anträge für das EU-Programm „Kultur-2000“ tätig.

3. EUROPARAT

Ein Vertreter des BMBWK ist Mitglied des Lenkungsausschusses für Kulturerbe (CD-PAT) und hat in dieser Eigenschaft an verschiedenen Aktivitäten teilgenommen.

4. ICCROM (INTERNATIONAL CENTRE FOR THE PRESERVATION AND CONSERVATION OF CULTURAL PROPERTY)

ICCROM ist die zwischenstaatliche internationale Fachorganisation der Denkmalpflege mit Sitz in Rom. Österreich ist durch eine Professorin der Universität für angewandte Kunst (Reise- und Aufenthaltskosten werden vom BMBWK finanziert) vertreten, die anlässlich der letzten Generalversammlung 2005 für weitere 4 Jahre in den ICCROM-Council gewählt wurde.

5. ICOMOS (INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES)

Diese nichtstaatliche internationale Fachorganisation der Denkmalpflege mit Sitz in Paris unterhält dort ein Dokumentationszentrum zur Denkmalpflege. Das BMBWK fördert das ICOMOS-Dokumentationszentrum in Paris sowie das österreichische ICOMOS-Nationalkomitee. Bei der Erhaltung der österreichischen UNESCO-Welterbestätten leistete ICOMOS wertvolle Unterstützung besonders bei jenen Fragen der Erhaltung und Veränderung von Städten und Kulturlandschaften, die nicht der Kompetenz des DMSG unterliegen.

6. ÖSTERREICHISCHE HILFE FÜR REFORMSTAATEN (SOG. OSTSTAATEN-HILFE)

Albanien

Fachdelegation des BMBWK (bestehend aus einer Vertreterin des BMBWK, der Universität für angewandte Kunst sowie einem Vertreter von Kulturkontakt Austria) zwecks Schadensbestandsaufnahme als Vorbereitung der Förderung der Sicherung und Restaurierung von bedeutenden mittelalterlichen Freskenbeständen in den Kirchen von Voskopolje.

Slowakei

Vorlesungstätigkeit (Fach: Denkmalpflege) eines Fachbeamten des BMBWK im postgraduate Kurs für Architekturrestaurierung der englischsprachigen internationalen Academia Istropolitana Nova in Svätý Jur bei Bratislava. Das BMBWK fördert die Institution durch Bezahlung eines jährlichen Stipendiums, das nach Möglichkeit einem österreichischen Studenten zugute kommen soll (der Kurs für Architekturrestaurierung wurde mangels ausreichender Anmeldungen für das Berichtsjahr ausgesetzt).

7. EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR BERUFE IN DER DENKMALPFLEGE, VENEDIG

Das BMBWK fördert das Europäische Zentrum durch Bezahlung eines jährlichen Stipendiums, das nach Möglichkeit einem österreichischen Kursteilnehmer zugute kommen soll. Im Berichtsjahr wurde damit einem Restaurator aus der Steiermark die Teilnahme am Mastrokurs zur Erhaltung von Stuck ermöglicht.

8. SONSTIGES

Ein Vertreter des BMBWK nahm an zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe „Recht und Steuern“ des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalpflege in Bonn und Erfurt teil.